

Fortpflanzungsmedizin in der Schweiz – Faktenblatt

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), Art. 119: Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich
- Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG)

2. Definitionen

- *Fortpflanzungsverfahren* = Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr, insbesondere Insemination, In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer sowie Gametentransfer (Art. 2 lit. a FMedG).
- *Insemination* = instrumentelles Einbringen von Samenzellen in die Geschlechtsorgane der Frau (Art. 2 lit. b FMedG). Bei homologer Insemination werden die eigenen Keimzellen des Wunschvaters verwendet, bei der heterologen Insemination werden Keimzellen einer dritten Person herangezogen (Samenspende).
- *In-vitro-Fertilisation* = Vereinigung einer Eizelle mit Samenzellen ausserhalb des Körpers der Frau (Art. 2 lit. c FMedG).
- *Eizellenspende* = Verfahren der Reproduktionsmedizin, bei welchem der Spenderin Eizellen entnommen und mit dem Samen eines Mannes künstlich befruchtet werden. Die so befruchteten Eizellen können anschließend einer Empfängerin in die Gebärmutter eingesetzt werden.
- *Embryonenspende/Embryonenadoption*: Ein Embryo, der mit gespendeten Eizellen und gespendeten Samenzellen in-vitro gezeugt wurde, wird einer Empfängerin eingesetzt, die es als ihr eigenes Kind austrägt.
- *Leihmutter* = eine Frau, die bereit ist, durch ein Fortpflanzungsverfahren ein Kind zu empfangen, es auszutragen und nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Art. 2 lit. k FMedG).

3. Zulässige Verfahren und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin

In der Schweiz ist **einzig die Samenspende** erlaubt; diese kann als Insemination oder als In-vitro-Fertilisation durchgeführt werden. Nur **heterosexuelle Paare** haben Zugang zur Fortpflanzungsmedizin.

Eine Behandlung darf nur stattfinden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit auf die Nachkommen überwunden werden soll (Art. 119 Abs. 2 lit. c BV, Art. 5 FMedG). Die Paare müssen ausserdem auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können (Art. 3 Abs. 2 lit. b FMedG).

Gespendete Samen dürfen ausserdem nur bei (heterosexuellen) Ehepaaren verwendet werden (Art. 3 Abs. 3 FMedG).

	Eigene Samenzellen	Gespendete Samenzellen
Insemination	<ul style="list-style-type: none">♦ Heterosexuelle Paare♦ verheiratet oder unverheiratet	<ul style="list-style-type: none">♦ Heterosexuelle Paare♦ verheiratet
In-vitro-Fertilisation	<ul style="list-style-type: none">♦ Heterosexuelle Paare♦ verheiratet oder unverheiratet	<ul style="list-style-type: none">♦ Heterosexuelle Paare♦ verheiratet

Gleichgeschlechtliche Paare und **Einzelpersonen** sind von der Fortpflanzungsmedizin ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 2 lit. a FMedG e contrario).

4. Unzulässige Verfahren

Die **Eizellenspende**, die Embryonenspende/Embryonenadoption sowie die **Leihmutterschaft** sind in der Schweiz **verboten** (Art. 119 Abs. 2 lit. d BV, Art. 4 FMedG).

Die Motion von Rosmarie Quadranti (BDP/ZH), welche die Eizellenspende in der Schweiz ermöglichen wollte, wurde vom Nationalrat im März 2019 abgelehnt. Die Eizellenspende bleibt somit in der Schweiz vorab verboten. Das Verbot steht jedoch im Widerspruch mit dem Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV), da die Samenspende gesetzlich zulässig ist.

5. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission (NEK)

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) hat in ihrer Stellungnahme Nr. 22/2013 vom November 2013 ausgeführt, dass die derzeitigen Einschränkungen im schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetz nicht gerechtfertigt und diskriminierend sind. Sie weist das Argument der «normativen Wirkung der Natur» (d.h. dass von der Natur vorgegeben sei, dass jedes Kind eine Mutter und einen Vater habe) zurück, da sie dieses als höchst problematisch erachtet. Zudem betont sie, dass die Begriffe der «Natur» und des «Natürlichen» einzig kulturelle Konstrukte sind.

Die NEK empfiehlt daher einstimmig, die **Spermienspende** für unverheiratete heterosexuelle Paare sowie auch gleichgeschlechtliche Paare und Einzelpersonen zuzulassen.

Auch das Verbot der **Eizellen- und Embryonenspende** ist nach Ansicht der NEK in Anbetracht der Zulässigkeit der Spermienspende diskriminierend, weshalb sie ebenfalls empfiehlt, die Eizellen- und Embryonenspende zuzulassen.

Zuletzt spricht sich auch die Mehrheit der NEK dafür aus, dass die **Leihmutterschaft** grundsätzlich zugelassen werden kann.

6. „Fortpflanzungstourismus“ und Anerkennung in der Schweiz

Da die Schweiz im Vergleich zum Ausland betreffend Zulässigkeit von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sowie dem Zugang zu denselben über eine restriktive Gesetzgebung verfügt, weichen Personen vermehrt ins Ausland aus, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Dies etwa mit einer Samenspende (lesbische Paare, Single-Frauen), Eizellenspende, Embryonenadoption oder Leihmutterschaft (hetero- und homosexuelle Paare, Single-Frauen, Single-Männer).

Einige Staaten erlauben fortpflanzungsmedizinische Verfahren jedoch nur, wenn die Identität des Spenders (Samen) bzw. der Spenderin (Eizelle) anonym bleibt, was dazu führen kann, dass der Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen (genetischen/biologischen) Abstammung verletzt wird.

Bei der Leihmutterschaft stellt sich überdies die Frage nach der Anerkennung der im Ausland entstandenen Kindesverhältnisse in der Schweiz. Gemäss des Leitentscheids des Bundesgerichts aus dem Jahr 2015 werden nur

Wunscheelternteile direkt anerkannt, die mit dem Kind genetisch verwandt sind (vgl. BGE 141 III 312). Besteht keine genetische Verwandtschaft, wird die Anerkennung verweigert und das Kindsverhältnis muss in der Schweiz via Adoption hergestellt werden. Diese Praxis steht im Widerspruch zum Kindeswohl, weil sie dazu führt, dass Leihmutterchaftskinder in der Schweiz bei der Geburt oftmals nur einen rechtlichen Elternteil haben. In diesem Zusammenhang sind zwei Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) gegen die Schweiz hängig.

7. Fazit

Zahlreiche Verbote und Zugangsbeschränkungen des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes sind nach heutiger Anschauung nicht mehr gerechtfertigt. Der Ausschluss ganzer Personenkreise vom Zugang zur Fortpflanzungsmedizin steht im Spannungsverhältnis mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 14 EMRK). Die Beschränkungen verletzen weiter das Kindeswohl und stellen einen Eingriff in die Reproduktionsfreiheit der betroffenen Personen dar.

Die Pluralisierung der Gesellschaft, Technologisierung sowie Globalisierung haben dazu geführt, dass die schweizerischen Verbote zunehmend umgangen werden. Aufgrund anerkennungsrechtlicher und administrativer Hürden sind die Kinder, die im Ausland durch fortpflanzungsmedizinische Verfahren gezeugt oder geboren wurden, in der Schweiz ungenügend abgesichert und Risiken ausgesetzt.

Karin Hochl, Rechtsanwältin
Stand September 2019